7186

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Mai 1970 Nr. 2383

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Plan "Zonenänderung Sägemattstrasse" zur Genehmigung.

Laut dem generellen Zonenplan (RRB 3807, vom 5.7.63) war dieses Gebiet der Grünzone zugeteilt. Auf Begehren der Anstösser, im Zusammenhang mit der Auflage des Baulinienplanes Haldenstrasse wurde das Gebiet neu der Wohnzone für 2 Geschosse zugteilt. Die Baulinien wurden im Plan Haldenstrasse geregelt. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Juli bis 9. August 1968. Fristgerecht wurde eine Einsprache eingereicht. In der Folge wurde eine Korrektur der Bergstrasse und der Haldenstrasse vorgenommen, so dass eine 2. Auflage notwendig wurde. Durch die Abänderung wurde die vorerwähnte Einsprache hinfällig. Die 2. Auflage erfolgte vom 16. Januar bis 14. Februar 1969. Gegen diese Auflage wurde keine Einsprache eingereicht. An der Sitzung vom 24. Februar 1970 hat der Gemeinderat den Plan genehmigt, unter Anwendung von § 15 des Kant. Baugesetzes.
Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.
Es wird

beschlossen:

1.) Der Plan "Zonenänderung Sägemattstrasse" der Einwohnergemeinde Grenchen wird genehmigt.
2.) Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	24.-
Publikationskosten	14.-
	38.- (Im Kontokorrent mit Grenchen zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 413)KK

Der Staatsschreiber

20135 - 100000 - 1969

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (3)
Kant. Tiefbauamt (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I,Solothurn, mit Akten und 1 gen. Plan
Sekretariat der Katasterschatzung , Baselstr. 40, Solothurn
mit Akten und 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen
Bauverwaltung Grenchen, mit Akten und 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)